



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0314 - 0321, DOK 381.3/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO) bei Dienst in der  
Nationalen Volksarmee der DDR - BSG-Urteil vom 25.10.1989  
- 2 RU 40/86**

Für einen Unfall während der Ausübung des militärischen Dienstes in der Nationalen Volksarmee in der DDR besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 40/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 40/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Anspruch auf Entschädigung gesundheitlicher Schädigungen durch einen während der Ausübung des militärischen Dienstes bei der Nationalen Volksarmee in der DDR erlittenen Unfalls - notwendige Beiladung:

1. Handelt es sich bei einem Unfall um eine Schädigung i.S. des § 1 BVG oder um eine Wehrdienstbeschädigung i.S. des § 81 SVG usw., für die nach diesen Gesetzen grundsätzlich Versorgung gewährt wird, und wenn als möglicher Versicherungsgrund i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 RVO ausschließlich das Wehrdienst- oder Soldatendienstverhältnis zum Staat vorliegt, dann besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Für einen Unfall während der Ausübung des militärischen Dienstes bei der Nationalen Volksarmee (NVA) in der DDR besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO, da nach dem hier insoweit maßgebenden § 5 Abs. 2 FRG dem Verletzten, hätte er sich zur Zeit seines Wehrdienstes im Geltungsbereich des FRG aufgehalten, für die geltend gemachte Gesundheitsstörung rechtlich und tatsächlich Soldatenversorgung gewährt worden wäre.
3. Nach § 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG ist dann, wenn sich im Verfahren ergibt, daß bei Ablehnung des gegen den Unfallversicherungsträger erhobenen Anspruchs in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, das Land beizuladen.